Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart
Az: 59163-591pä/006-2304#007
Datum: 11.04.2012

KOPIE

1. Planänderung

gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West;

für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.3 (Albhochfläche)

- NBS -

und

den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-West

- BAB -

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG
diese vertreten durch
die DB ProjektBau GmbH

Auf Antrag der DB Netz AG vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Planänderung:

A. VERFÜGENDER TEIL

A.1. Genehmigung der Planänderung

Mit dieser Planänderung wird der Plan für die erste Planänderung des Planfeststellungsbeschluss vom 12. November 2008, Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West; für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.3 (Albhochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-West - BAB - für den Wegfall der Windschutzwände in Bahn-km 62,806 bis 63,106; Bahn-km 64,566 bis 65,557 und Bahn-km 65,900 bis 66,030 südlich des Gleises Stuttgart - Ulm geändert.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich der Nebenbestimmungen aufrechterhalten.

A.2. Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist der Wegfall der festgestellten Windschutzwände in Bahn-km 62,806 bis 63,106; Bahn-km 64,566 bis 65,557 und Bahn-km 65,900 bis 66,030 südlich des Gleises Stuttgart - Ulm auf der ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm im Planfeststellungsabschnitt 2.3.

A.3. Planunterlagen

Folgenden Unterlagen wurden geändert:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Kopie des Schreibens des Regierungspräsidium Tübingen vom 04.01.2011 Aktenzeichen 24-2/0513.2-21/DB NBS/A8 PFA 2.3	Nur zur Information
2	Bauwerksverzeichnis Seite 4 bis 5 lfd. Nummer 1.4, 1.5 und 1.6 wurden gestrichen	
3	- Anlage 4.1 Blatt 11**A** mit Blaueintragungen für den Wegfall der Windschutzwand südlich des Gleises Stuttgart-Ulm in Bahn-km 62,806-63,106; - Anlage 4.1 Blatt 13**C** mit Blaueintragungen für den Wegfall der Windschutzwand südlich des Gleises Stuttgart-Ulm in Bahn-km 64,600-65,100; - Anlage 4.1 Blatt 14**C** mit Blaueintragungen für den Wegfall der Windschutzwand südlich des Gleises Stuttgart-Ulm in Bahn-km 65,900-66,030	
4	- Untersuchungsbericht „Sicherheitsnachweis Seitenwind für Stuttgart 21 und die NBS Wendlingen – Ulm“, Geschäftszeichen VTZ 1, Dokument: 07-I-7153-TZF 13 vom 24.11.2008 von der DB Systemtechnik, Aerodynamik und Klimatechnik, München - Anhang zum Untersuchungsbericht, Sicherheitsnachweis Seitenwind für Stuttgart 21 und die NBS Wendlingen – Ulm, Streckendokumentation, Dokument: 07-I-7153-TZF 13-Str_Doku vom 24.11.2008 von der DB Systemtechnik, Aerodynamik und Klimatechnik, München - Anhang zum Untersuchungsbericht, Sicherheitsnachweis Seitenwind für Stuttgart 21 und die NBS Wendlingen – Ulm, Berechnungsdokumentation, Dokument: 07-I-7153-TZF 13-Berechnung vom 24.11.2008 von der DB Systemtechnik, Aerodynamik und Klimatechnik, München	Nur zur Information

A.4. Kosten

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

B. BEGRÜNDUNG

Durch das Regierungspräsidium Tübingen wurde am 12. November 2008 mit dem Aktenzeichen 15-3/0513.2-21 / DB NBS PFA 2.3 / A8 Hohenstadt – Ulm West der Plan für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm, PFA 2.3 (Albhochfläche) - NBS – und den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München, Abschnitt Hohenstadt – Ulm-

West - BAB - festgestellt. Der festgestellte Plan ist noch nicht vollständig umgesetzt worden.

Die DB Netz AG vertreten durch die DB ProjektBau GmbH beantragte mit Schreiben vom 17.01.2011 Geschäftszeichen S21WU/23/0871/00903 für den Planfeststellungsabschnitt 2.3 die 1. Planänderung den Wegfall der Windschutzwände in Bahn-km 62,806 bis 63,106; 64,566 bis 65,557 und 65,900 bis 66,030 südlich des Gleises Stuttgart – Ulm. Mit Schreiben vom 01.03.2011 bestätigte die Vorhabenträgerin, das der Wegfall der Windschutzwände keine Auswirkungen auf Lärmschutz haben. Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderung sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

Es war ein Planfeststellungsverfahren ohne Anhörungsverfahren durchzuführen, weil des sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG).

Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt. Es ändern sich lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung. Es entfallen die im festgestellten Plan vorgesehenen Windschutzwände. Die Vorhabenträgerin hat den Unterlagen einen Untersuchungsbericht und Anhängen beigelegt, aus denen hervorgeht, dass entsprechend den allgemein anerkannten Regel der Technik im Besonderen der Richtlinie 807.0421 der DB Netz AG im Planfeststellungsabschnitt keine Windschutzwände erforderlich sind. Die Sicherheit bei Seitenwind wurde für die NBS Stuttgart - Wendlingen – Ulm und oberirdische Streckenabschnitte von Stuttgart 21 untersucht. Für Personenverkehre auf der NBS Stuttgart – Wendlingen – Ulm von Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 81,800 wurde der Nachweis erbracht, dass keine Windschutzwände in Bahn-km 62,806 bis 63,106; Bahn-km 64,566 bis 65,557 und Bahn-km 65,900 bis 66,030 südlich des Gleises Stuttgart – Ulm erforderlich sind.

Mit Schreiben vom 01. März 2011 bestätigte die Vorhabenträgerin, dass sich aus dem Entfallen der Windschutzwände hinsichtlich der schalltechnischen Anforderungen keine veränderten oder gar neuen Betroffenheiten ergeben.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

Mit Schreiben vom 12.03.2012 Aktenzeichen 59163-591pä/006-2304#007 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, weil die Planänderung in dem Verzeichnis der gebührenpflichtigen Amtshandlungen (§ 2 Abs. BEGebV in Verbindung mit Anlage 1) nicht aufgeführt ist.

C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Per-

sonen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehenden Planänderung hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planänderung beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 11.04.2012
Az. 59163-591pä/006-2304#007

Im Auftrag

(Kögel)

EISENBAHN - BUNDESAMT
AUSSENSTELLE KARLSRUHE/STUTTGART